

# Haftung und Versicherung - Ergebnisse aus dem Fachgespräch am 15.02.2012

Abstract des Vortrags von Andreas Polzer, Universität Kassel

## Rechtliche Grundlagen

Bohren und Fracking werden nach Berg- und Wasserrecht genehmigt. In beiden Gesetzen wird für die Schädigung von Individualrechtsgütern Dritter (wie Leben und Eigentum) nach den Grundsätzen der sog. Gefährdungshaftung gehaftet. Außerdem können die Regelungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zur Anwendung gelangen. Will ein Geschädigter Schadensersatzansprüche geltend machen, muss in der Regel er beweisen, dass der Anspruchsgegner seinen Schaden verursacht hat. In der Realität ist dieser Nachweis, so auch die Erfahrung aus dem Steinkohlebergbau, äußerst schwierig. In vielen Fällen ist eine eindeutige Einschätzung der Kausalität nicht möglich, und es kommt immer wieder zu Konflikten. Bisweilen sieht das Recht eine Umkehr der Beweislast durch eine Kausalitäts- oder Verschuldensvermutung vor.

## Potentielle Schäden

Bisher sind keine Gebäudeschäden oder Gewässerverunreinigungen infolge von Fracking oder Tiefenbohrungen bekannt. Bekannt sind Schäden, die während der Förderung konventioneller Erdgasvorkommen auftreten. Dadurch verursachte Senkungen könnten ursächlich für Risse an Gebäuden sein. Diese Schäden sind für die Förderung unkonventioneller Erdgasvorkommen nicht ausgeschlossen. Auch das Versenken von Abwässern könnte für solche Schäden ursächlich sein.

## Beweisaufnahme

Um im Nachgang eines Schadens, den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schaden und einer Tätigkeit zu ermöglichen oder zu vereinfachen, wurden unterschiedliche Monitoringmaßnahmen diskutiert:

- Durchführung sog. Null-Messungen im Vorfeld von Bohr- oder Frackingtätigkeiten
- Für Niedersachsen wurde das Vorhandensein eines Erschütterungsmessnetzes erwähnt
- Möglichkeit des Beweissicherungsverfahrens durch Zustandserfassung von Gebäuden
- Monitoring-System um Gewässerverunreinigungen im Schadensfall zweifelsfrei einem Verursacher zuordnen zu können. Hierzu steht noch ein Fachgespräch im März aus.

## Beweislast / Beweislastumkehr

Ob die Bergschadensvermutung für die Erdgasaufsuchung und -gewinnung mittels obertägiger Bohrlöcher gilt, ist zweifelhaft. Die vorherrschende Literatur geht davon aus, dass die Bergschadensvermutung nur auf die untertägige Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen Anwendung findet.

Sofern die Bergschadensvermutung zur Anwendung gelangen könnte, stellt dies zwar eine verbesserte Situation für den Geschädigten dar, in vielen Fällen kommt es aber dennoch zu langwierigen Gerichtsverhandlungen. Um die Beweisführung für den Geschädigten weiter vereinfachen zu können, könnte die Schaffung einer neutralen Schlichtungsstelle sinnvoll sein. Als Vorbild könnte die für den Bereich des Steinkohlebergbaus beim Kommunalverband Rhein-Ruhr angesiedelte Schlichtungsstelle dienen (<http://www.lvbb-nrw.de/>). In den Niederlanden gibt es ein vergleichbares Verfahren, das auch bei Schäden durch die Erdgasindustrie zur Anwendung gelangt.

## Regulierung von Schäden

Grundsätzlich wird bei Gebäudeschäden und Schäden an Sachen der Zeitwert ersetzt. Bei Grundwasserschäden wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Eintreten der Schädigung gefordert. Die Wertminderung einer Immobilie durch z.B. die Nähe zu einem Bohrplatz (sog. merkantiler Minderwert) kann nicht als Bergschaden geltend gemacht werden.

Die Haftung für Schäden liegt in erster Linie bei dem Bergbauunternehmer. Auch wenn er für bestimmte Tätigkeiten Fremdfirmen einsetzt, haftet er. Im Falle einer Unternehmensinsolvenz kommt in Deutschland die Bergschadensausfallkasse für mögliche Schadensfälle auf.

## Versicherbarkeit von Schäden

Haftpflichtversicherungen bieten generell als „Grundhaftpflicht“ Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden. Bergschäden werden „standardmäßig“ jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Grundwasserschäden sind über eine sog. Umwelthaftpflicht abzusichern. In allen Fällen muss das Risiko sehr genau beschrieben werden und z.B. Gefährdungsszenarien eindeutige Informationen liefern um einen Versicherungsschutz erlangen zu können.